



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, wird festgestellt, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH (FN 222437p)

a) die Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt hat, dass sie die Übertragung von 100% der Anteile ihres Alleingeschafters der Regulierungsbehörde nicht im Vorhinein angezeigt hat, und

b) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt hat, dass sie die 100%ige Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Im Zuge eines gegen einen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten der FASHION TV Programmgesellschaft mbH geführten Verwaltungsstrafverfahrens wurde von der KommAustria am 28.10.2020 in den Firmenbuchauszug der FASHION TV Programmgesellschaft mbH Einsicht genommen. Daraus ergab sich der Verdacht, dass Alleingeschafters der FASHION TV Programmgesellschaft mbH nunmehr Adam Lisowski anstelle des bisherigen Gabriel Lisowski ist.

Die KommAustria leitete darauf mit Schreiben vom 09.11.2020 gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, aufgrund des Verdachts, dass ihr die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die Übertragung von 100% der Anteile ihres Alleingeschafters

weder im Vorhinein gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G noch gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung angezeigt hat, ein Rechtsverletzungsverfahren ein und räumte der FASHION TV Programmgesellschaft mbH eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 03.12.2020 nahm die FASHION TV Programmgesellschaft mbH zu den eingeleiteten Rechtsverletzungen Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass es zutreffend sei, dass der Geschäftsanteil des vormaligen Alleingesellschafters, Gabriel Lisowski, mit Notariatsakt vom 21.07.2020 zur Gänze an dessen Bruder, Adam Lisowski, abgetreten worden sei und alleiniger Gesellschafter der FASHION TV Programmgesellschaft mbH nunmehr Adam Lisowski sei. Aus Versehen sei es unterblieben, der Regulierungsbehörde die erfolgte Abtretung der Gesellschaftsanteile an der FASHION TV Programmgesellschaft mbH im Vorhinein anzuzeigen.

Adam Lisowski sei österreichischer Staatsbürger und halte die Anteile an der FASHION TV Programmgesellschaft mbH im eigenen Namen und für eigene Rechnung und nicht als Treuhänder. Adam Lisowski sei bereits seit Gründung des Fernsehprogramms „Fashion TV“ im Unternehmen der FASHION TV Programmgesellschaft mbH tätig und sei bisher vorwiegend für die Distribution und Vermarktung des Fernsehsenders „Fashion TV“ im Ausland zuständig und mit der Abwicklung der Ausstrahlung des Fernsehprogramms befasst gewesen. Daneben sei Adam Lisowski auch in die redaktionelle Tätigkeit des Fernsehsenders „Fashion TV“ involviert gewesen.

Anlass der erfolgten Anteilsübertragung im Familienverband sei der Umstand gewesen, dass Gabriel Lisowski, der mittlerweile 74 Jahre alt sei, seit dem Ableben seiner Ehefrau im März 2019 die Geschäfte der FASHION TV Programmgesellschaft mbH nicht mehr mit dem dafür erforderlichen Einsatz wahrgenommen habe und nicht mehr in der Lage bzw. bereit gewesen sei, sich – als Gesellschafter der FASHION TV Programmgesellschaft mbH oder in sonstiger Funktion – in die Führung des Unternehmens der FASHION TV Programmgesellschaft mbH einzubringen. Gabriel Lisowski wollte daher aufgrund seines Alters und seiner familiären Situation aus dem Unternehmen der FASHION TV Programmgesellschaft mbH ausscheiden.

Festzuhalten sei aus Sicht der FASHION TV Programmgesellschaft mbH, dass durch die Abtretung der Geschäftsanteile an Adam Lisowski keinerlei Änderung in der Tätigkeit der FASHION TV Programmgesellschaft mbH eingetreten sei. Insbesondere habe sich durch diese Abtretung auch nichts an der Programmgestaltung und dem Programmschema, den Programmgrundsätzen des von der FASHION TV Programmgesellschaft mbH veranstalteten Fernsehprogramms, den Übertragungskapazitäten oder der Niederlassung der FASHION TV Programmgesellschaft mbH geändert.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 222437p eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien.

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, Inhaberin von Zulassungen für die Satellitenfernsehprogramme „Fashion TV (SD)“ und „Fashion TV (HD)“.

Seit Zulassungserteilung war der österreichische Staatsbürger Gabriel Lisowski Alleingesellschafter der FASHION TV Programmgesellschaft mbH.

Mit Notariatsakt vom 21.07.2020 wurden sämtliche Anteile des Alleingeschafters Gabriel Lisowski an der FASHION TV Programmgesellschaft mbH an den österreichischen Staatsbürger Adam Lisowski übertragen. Aufgrund des Antrages der FASHION TV Programmgesellschaft mbH vom 23.07.2020 wurde diese Änderung am 31.07.2020 im Firmenbuch eingetragen.

Diese Änderung wurde der KommAustria weder im Vorhinein noch binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung angezeigt.

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH zeigte diese Änderung der Eigentumsverhältnisse der KommAustria erst im Zuge der eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren mit Schreiben vom 03.12.2020 an.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Tätigkeit der FASHION TV Programmgesellschaft mbH als Veranstalterin von Satellitenfernsehen ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der FASHION TV Programmgesellschaft mbH sowie deren Änderung ergeben sich aus den Akten der KommAustria, dem offenen Firmenbuch sowie aus dem Schreiben der FASHION TV Programmgesellschaft mbH vom 03.12.2020.

Die Feststellungen, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die gegenständliche Eigentumsänderung der KommAustria weder im Vorhinein noch binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung, sondern erst am 03.12.2020 angezeigt hat, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G. Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

## 4.2. Verletzung des § 10 Abs. 8 AMD-G

§ 10 Abs. 8 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautet:

*„(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“*

Nach § 10 Abs. 8 AMD-G hat der Fernsehveranstalter eine Übertragung von mehr als 50 vH der Anteile – wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen – an Dritte der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

„Dritte“ im Sinne des § 10 Abs. 8 AMD-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 8 AMD-G erfasst sind. Zudem kommt die Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Fernsehveranstalter“ nur bei Anteilen am Fernsehveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 493).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass mit Notariatsakt vom 21.07.2020 sämtliche Anteile des bisherigen Alleingeschafters Gabriel Lisowski an der FASHION TV Programmgesellschaft mbH, an Adam Lisowski übertragen wurden. Da somit 100% der Anteile an der Fernsehveranstalterin, der FASHION TV Programmgesellschaft mbH, an einen „Dritten“ übertragen wurden, hat eine Eigentumsübertragung stattgefunden, die gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G einer Anzeige im Vorhinein bedurft hätte und einer Feststellung durch die Regulierungsbehörde, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird, unterlegen wäre. Eine diesbezügliche Anzeige im Vorhinein ist jedoch bei der Regulierungsbehörde nicht eingelangt, dies wurde von der FASHION TV Programmgesellschaft mbH auch ausdrücklich zugestanden.

Da es die FASHION TV Programmgesellschaft mbH unterlassen hat, die Übertragung von 100% ihrer Anteile im Vorhinein der Regulierungsbehörde anzuzeigen, liegt eine Verletzung der Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.a)).

## 4.3. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautet:

*„(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften,*

*Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.“*

Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G sind Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

§ 10 Abs. 7 AMD-G, der für Mediendienstanbieter gilt, entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz. Zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass die Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“ dient (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 760).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 31.07.2020 ins Firmenbuch eingetragene Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der FASHION TV Programmgesellschaft mbh der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt wurde. Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH zeigte die gegenständliche Änderung der Eigentumsverhältnisse der KommAustria erst mit Schreiben vom 03.12.2020 an. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter* in *Straube*, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung, im vorliegenden Fall somit den Notariatsakt vom 21.07.2020, abzustellen.

Da es die FASHION TV Programmgesellschaft mbh unterlassen hat, die Eigentumsänderung binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung der Anteile der Regulierungsbehörde anzuzeigen, liegt eine Verletzung der Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.b)).

#### **4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 618).

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Nach § 10 Abs. 8 AMD-G hat der Fernsehveranstalter eine Übertragung von mehr als 50 vH der Anteile – wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen – an Dritte der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Bestimmungen dienen dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) im Fall des § 10 Abs. 8 AMD-G auch des § 4 Abs. 3 AMD-G zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtungen der § 10 Abs. 7 und 8 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen der Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im vorliegenden Fall wurden zwar 100% der Anteile an der Fernsehveranstalterin übertragen, da dadurch jedoch keine nach den §§ 10 und 11 AMD-G problematische oder gar unzulässige Konstruktion entstanden ist, auch der Bestimmung des § 4 Abs. 3 AMD-G weiterhin entsprochen wird und die Eigentumsänderung – wenn auch verspätet – angezeigt wurde, geht die KommAustria – auch vor dem Hintergrund, dass es sich um die erste Verletzung dieser Art handelt – davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen der § 10 Abs. 7 und 8 AMD-G um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/21-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Jänner 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)